



2/01

VISION

STEUER UND SOZIALVERSICHERUNG

ALTERSVERMÖGENSGESETZ TEIL II

ALTERSVERMÖGENSGESETZ TEIL II

STEUER UND SOZIALVERSICHERUNG

1. Bisherige Regelung
2. Ziele des Altersvermögensgesetzes
3. Steuerliche Förderung von Beiträgen an Pensionskassen

3.1 Förderweg 1: § 3 Nr. 63 EStG

3.2 Förderweg 2: § 10 a EStG

3.3 Förderweg 3: § 40 b EStG

3.4 Die Kombinierbarkeit der Förderwege

4. Die steuerliche Behandlung der Leistungsseite
5. Auswirkungen des Altersvermögensgesetzes auf die Durchführungswege
6. Die Auswahl des Förderweges bei Pensionskassen

1. Bisherige Regelung

Bis Ende des Jahres 2001 gelten in Deutschland steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Altregelungen. Nach Art des Durchführungsweges der betrieblichen Altersversorgung werden danach ausgelagerte Versorgungswerke (Pensionskassen und Direktversicherungen) und betriebsinterne Versorgungswege (Direktzusagen und Unterstützungskassen) steuerlich und sozialversicherungsrechtlich unterschiedlich behandelt.

Beiträge an ausgelagerte Versorgungswerke unterliegen bis 2001 auf der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite der Besteuerung und der Sozialversicherung. Bei der Lohnabrechnung werden also auf die Beiträge an Pensionskassen und Direktversicherungen grundsätzlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt (vorgelagerte Besteuerung).

Eine Sonderregelung gilt lediglich im Rahmen des § 40 b Einkommenssteuergesetz für Alters-

versorgungsbeiträge. Bis zu einem Betrag von 3.408 DM p.a. können Beiträge für die Altersversorgung vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden. Der Steuersatz beträgt aktuell 20 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Die Beiträge unterliegen - sofern es sich um Einmalzahlungen handelt - nicht der Sozialversicherung. Im Rahmen von Durchschnittsbildungen können im Einzelfall je Arbeitnehmer bis zu 4.200 DM auf diese Weise gefördert werden.

In der Leistungsphase sind die Renten- und Kapitalzahlungen von Pensionskassen und Direktversicherungen im Gegenzug weitgehend steuerfrei. Bei laufender Rentenzahlung ist lediglich der sogenannte Ertragsanteil der Rente nach § 22 Abs. 1 EStG steuerpflichtig. Gegebenenfalls besteht die Pflicht, Kranken- und Pfl-

geversicherungsbeiträge zu erbringen, sofern eine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner vorliegt.

Werden anstelle von laufenden Leistungen Kapitalzahlungen verwendet, entfällt die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Belastung dieser Auszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen sogar vollständig.

Direktzusagen und Unterstützungskassen werden in der Beitragsphase grundsätzlich nicht mit Steuer- und Sozialabgaben belastet (Auswirkung des Zuflussprinzips). Die gezahlten Rentenleistungen müssen dagegen in voller Höhe versteuert werden (nachgelagerte Besteuerung). Sie unterliegen dann ebenfalls der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner.

Bis 2001 besteht damit eine starke Ungleichbehandlung zwischen Pensionskassen und Direktversicherungen als ausgelagerten Versorgungswerken auf der einen und Direktzusagen und Unterstützungskassen auf der anderen Seite. Eine Angleichung findet nur im Rahmen der Pauschalierungsmöglichkeiten des § 40 b EStG statt.

Diese Ungleichbehandlung wird nun durch das Altersvermögensgesetz erheblich eingeschränkt und in Teilbereichen sogar in das Gegenteil verkehrt.

2. Ziel des Altersvermögensgesetzes

Das Altersvermögensgesetz soll durch steuerliche Anreize die Altersvorsorge außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung fördern. Mit zusätzlicher privater Altersvorsorge sollen Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung kompensiert werden.

Im Laufe des Gesetzgebungsvorhabens wurde dieser Förderungsansatz auf die betriebliche Altersversorgung ausgedehnt und auf diesem Gebiet erheblich erweitert.

Dabei hat der Gesetzgeber bei der Betrieblichen Altersversorgung zunächst flankierend eine Reihe von Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen vorgenommen (Kürzung der Unverfallbarkeitsfristen, Anspruch auf Entgeltumwandlung, Einführung von Pensionsfonds) und dazu im Betriebsrentengesetz entsprechende Änderungen vorgenommen (siehe Vision 1/2001).

Der Schwerpunkt der gesetzlichen Änderung des Altersvermögensgesetzes liegt jedoch eindeutig auf der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Seite.

3. Die Förderung von Beiträgen an Pensionskassen

Die Steuerfreiheit von Beiträgen für die betriebliche Altersversorgung wird durch das Altersvermögensgesetz nun erstmals auch für einen Teil der ausgelagerten Versorgungswerke (Pensionskassen und Pensionsfonds) eingeführt. Im Rahmen von Steuerfreibeträgen unterliegen bei diesen nunmehr nicht die Beiträge, sondern erst die gezahlten Renten der Besteuerung (siehe 3.1). Alternativ werden die für die private Altersvorsorge vorgesehenen Zulagen des Altersvermögensgesetzes für Beiträge an diese Versorgungswerke ebenfalls gewährt (siehe 3.2). Eine Übersicht über die ab dem Jahr 2002 geltenden Neuregelungen in der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der betrieblichen Altersversorgung gibt die folgende Tabelle:



TERMINE

Seminar: Die Umsetzung des Altersvermögensgesetzes (AVmG)

30. Oktober 2001

Beginn 10 Uhr
Novotel, Landfermannstr. 20,
Duisburg

26. November 2001

Beginn: 10 Uhr
Bergschenke, Kröllwitzer Str. 45,
Halle / Saale

Durchführungswege	Abgabenrechtliche Behandlung der Beiträge			Steuerliche Behandlung der Rückflüsse ¹⁾ beim Arbeitnehmer
	Einkommensteuer	Sozialabgaben Arbeitgeber-finanziert	Entgeltumwandlung	
Direktzusage	Unbegrenzt steuerfrei auf Unternehmensebene (Rückstellung) und beim Arbeitnehmer (kein Zufluss nach § 11 EStG)	}	kein versicherungspflichtiges Entgelt beim Arbeitnehmer, da kein Zufluss nach § 11 EStG	Als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerpflichtig ²⁾
Unterstützungskasse	Steuerfreiheit auf Unternehmensebene begrenzt auf Kassenvermögen (Betriebsausgabe) steuerfrei beim Arbeitnehmer (kein Zufluss nach § 11 EStG)			
Rückgedeckte Unterstützungskasse	Unbegrenzt steuerfrei auf Unternehmensebene (Betriebsausgabe) und beim Arbeitnehmer (kein Zufluss nach § 11 EStG)			
Direktversicherung	Steuerfreie Betriebsausgabe auf Unternehmensebene, Pauschalsteuer nach § 40 b EStG: 20 % ³⁾ beim Arbeitnehmer	Abgabenfrei nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArEV ⁴⁾	Abgabenfrei bis Ende 2008 gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 ArEV ⁴⁾	Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 EStG
	Sonderausgabenabzug oder Zulagenförderung nach § 10 a EStG ⁵⁾	Aufwand aus „verbeitragtem“ Entgelt: keine Abgabenfreiheit	Aufwand aus „verbeitragtem“ Entgelt: keine Abgabenfreiheit	als „sonstige Einkünfte“ nach § 22 Nr. 5 EStG voll nachgelagert zu versteuern
Pensionskasse				
Pensionsfonds	Steuerfreie Betriebsausgabe auf Unternehmensebene, beim Arbeitnehmer bis zu 4 % der BBG ⁶⁾ nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei	Abgabenfrei nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArEV ⁴⁾	Abgabenfrei bis Ende 2008 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArEV ⁴⁾	Als „sonstige Einkünfte“ nach § 22 Nr. 5 EStG voll nachgelagert zu versteuern
	Sonderausgabenabzug oder Zulagenförderung nach § 10 a EStG ⁵⁾	Aufwand aus „verbeitragtem“ Entgelt: keine Abgabenfreiheit	Aufwand aus „verbeitragtem“ Entgelt: keine Abgabenfreiheit	
Förderweg 1	Steuerfreie Betriebsausgabe auf Unternehmensebene, beim Arbeitnehmer bis zu 4 % der BBG ⁶⁾ nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei	Abgabenfrei nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArEV ⁴⁾	Abgabenfrei bis Ende 2008 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArEV ⁴⁾	
Förderweg 2	Sonderausgabenabzug oder Zulagenförderung nach § 10 a EStG ⁵⁾	Aufwand aus „verbeitragtem“ Entgelt: keine Abgabenfreiheit	Aufwand aus „verbeitragtem“ Entgelt: keine Abgabenfreiheit	
Förderweg 3	Steuerfreie Betriebsausgabe auf Unternehmensebene, Pauschalsteuer nach § 40 b EStG: 20 % ³⁾ beim Arbeitnehmer	Abgabenfrei nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArEV ⁴⁾	Abgabenfrei bis Ende 2008 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArEV ⁴⁾	Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 EStG

¹⁾ Betriebsrenten sind generell in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig
²⁾ Unter Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrages in Höhe von 40 % der Bezüge + höchstens 6.000 DM pro Jahr nach § 19 Abs. 2 EStG
³⁾ Zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Höchstgrenze für steuerliche Anerkennung: 3.408 pro Jahr

⁴⁾ Arbeitsentgeltverordnung
⁵⁾ Mit zeitlicher Staffelung des Sonderausgabenabzugs (1 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2002, 2 % ab 2004, 3 % ab 2006 und 4 % ab 2008) und der Zulagenförderung
⁶⁾ Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (2001: 104.400 DM pro Jahr oder 8.700 DM pro Monat)

hohem Aufwand für Werbung in den Vordergrund gestellt. Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß dieses starke öffentliche Interesse in vielen Fällen nicht mit einer besonders hohen Attraktivität dieses Förderwegs im Vergleich zu den anderen korrespondiert.

Da die Riestersche Rentenreform einen Ausgleich für Kürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung schaffen soll, steht der Förderweg 2 auch nur den in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten offen.

Im Rahmen des § 10 a EStG werden ab dem Jahr 2002 Zulagen auf Beiträge zur Altersvorsorge gezahlt.

Die Zulagen setzen sich aus einer Grundzulage nach § 84 EStG und einer Kinderzulage (§ 35 EStG) zusammen.

Aus der Kombination beider ergeben sich folgende Zahlungsansprüche:

Grundlage	Kinderzulage	Sonderausgabenabzug	
2002	38	46	525
2003	38	46	525
2004	76	92	1.050
2005	76	92	1.050
2006	114	138	1.575
2007	114	138	1.575
2008	154	185	2.100

Voraussetzung für den Erhalt der Zulage ist die Leistung von Mindestbeiträgen. Sie steigen von 1 % der beitragspflichtigen Einnahmen in den Jahren 2002 und 2003 auf 4 % dieser Größe in 2008 an. Basis ist jeweils das Einkommen des betreffenden Arbeitnehmers im Vorjahr. Neben den prozentualen Mindestgrenzen bestehen absolute Mindestgrößen. Eine Gesamtübersicht sieht wie folgt aus:

Mindesteigenbeitrag	keine Kinderzulage mind.				
	1 Ki	2 Ki			
2002	1 %	(max. 525 abzgl. Zulage)	45	38	30
2003	1 %	dto.	45	38	30
2004	2 %	(max. 1.050 abzgl. Zulage)	45	38	30
2005	2 %	dto.	90	75	60
2006	3 %	(max. 1.575 abzgl. Zulage)	90	75	60
2007	3 %	dto.	90	75	60
2008	4 %	(max. 2.100 abzgl. Zulage)	90	75	60

Die Höhe der gezahlten Zulage hängt nach den Vorschriften vom Familienstand und der Zahl der Kinder ab. Ehegatten können die Grundzulage unabhängig von der Beschäftigung des zweiten Partners doppelt in Anspruch nehmen, wenn ein Partner die Voraussetzung für den Erhalt der Förderung erfüllt und zwei separate Verträge verwendet werden.

Um die Zulagen zu erhalten, sind die Beiträge zur Altersvorsorge aus individuell versteuerten und verbeitragten Einkommen zu erbringen. Der § 10 a EStG ist ursprünglich für die private Altersvorsorge konzipiert worden und wurde erst im Gesetzgebungsverfahren in vereinfachter Form auch für die betriebliche Altersversorgung geöffnet. Über das neu geschaffene Recht auf Entgeltumwandlung können Arbeitnehmer darüber entscheiden, ob sie ihre private Altersversorgung in betriebliche Altersversorgung umwandeln wollen bzw. diesen Weg von vornherein nutzen wollen. Unabhängig vom Betrieb können sie den Förderweg 2 im Rahmen der privaten Altersvorsorge mit Lebensversicherungen oder anderen Finanzdienstleistern beschreiten.

Die Förderhöhe ist nach § 10 a EStG in der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersversorgung identisch. Abgesehen von der Höhe der Förderung unterscheiden sich die Vorschriften für die Förderung der privaten und der betrieblichen Altersversorgung aber deutlich. Der Weg über die betriebliche Altersversorgung unterliegt deutlich einfacheren Vorschriften. Private Altersvorsorgeverträge müssen zum Erhalt der Förderung komplexe Vorschriften erfüllen. So bestehen für die zulässigen Leistungen genaue Vorschriften, für Vertriebskosten sind spezielle Kostenstrukturen vorgeschrieben, und es besteht ein hohes Maß an Informationspflichten für die Anbieter. Für die Abwicklung der Durchführung wurde ein eigenes Altersvorsorgezertifizierungsgesetz (AltZertG) beschlossen. Nach den Vorschriften für die private Altersvorsorge müssen Verträge im Einzelfall zertifiziert werden, um sicherzustellen, daß die vorgesehenen Vorschriften eingehalten werden.

Dagegen ist die betriebliche Altersvorsorge in den Durchführungswegen

Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds automatisch und ohne Zertifizierung förderfähig. Einzige Voraussetzung ist, dass die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausschließlich aus lebenslangen Zahlungen bestehen (lebenslange Altersrente oder Auszahlungsplan mit Teilverrentung). Sowohl bei der privaten wie bei der betrieblichen Altersversorgung nach

§ 10 a EStG erhält der Arbeitnehmer zum Jahresende vom Anbieter von Altersvorsorgeverträgen zukünftig eine Bescheinigung über die von ihm erbrachten Altersvorsorgeleistungen (§ 92 EStG). Auf Basis der Bescheinigung beantragt er dann die Zulagen innerhalb der

Quelle: Deutsche Bundesbank; PKDW

Bei Pensionskassen kann man demnach künftig für die Beitragszahlung drei Förderwege unterscheiden:

3.1 Förderweg 1: § 3 Nr. 63 EStG

Der neu geschaffene § 3 Nr. 63 EStG stellt Arbeitgeberbeiträge an eine Pensionskasse bis zu einem Betrag von 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung dauerhaft steuer- und sozialabgabenfrei. Gefördert werden sowohl betriebliche Versorgungswerke als auch branchenweit tätige Pensionskassen und überbetriebliche Versorgungsträger. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt im Jahre 2001 bei 104.400 DM, so dass ab dem Jahr 2002 mindestens 4.176 DM Beitrag unbelastet von Abgaben in eine Pensionskasse eingebracht werden können. Mit der Verknüpfung an die Beitragsbemessungsgrenze hat der Gesetzgeber zugleich eine Dynamisierung geschaffen. Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich an die veränderten Einkommensverhältnisse angepasst, der genaue Höchstbetrag für das Jahr 2002 wird daher auch erst im Winter 2001 feststehen.

Bezüglich der Leistungen, die im Rahmen des Förderwegs 1 durch Beiträge erworben

werden, hat der Gesetzgeber auf Beschränkungen verzichtet. Damit können neben Altersrenten auch Berufsunfähigkeitsrenten erworben werden und auch die Kapitalabfindung von Betriebsrenten ist möglich.

Begrenzt ist der Förderweg 1 dagegen auf die klassischen externen Versorgungswerke Pensionskassen und Pensionsfonds. Die Direktversicherung bleibt ausgeklammert. Damit werden die Durchführungswege besonders gefördert, die eine hohe Leistungsrendite erwirtschaften und international anerkannt sind.

Eine Nutzung des Förderwegs 1 kann auch im Wege der Entgeltumwandlung erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass Beiträge aus Entgeltumwandlungsvereinbarungen unabhängig vom Durchführungsweg nur bis zum Jahre 2008 sozialabgabenfrei gestellt sind. Entsprechende Vereinbarungen müssen daher spätestens im Jahre 2009 in reine Arbeitgeberzusagen überführt werden, damit es bei einer dauerhaften Sozialabgabenbefreiung bleibt.

3.2 Förderweg 2: § 10 a EStG

Die Förderung nach § 10 a EStG stellt von der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers das zentrale Fördermittel der Riesterschen Reform dar.

Er wird im Augenblick von Lebensversicherungen und anderen Finanzdienstleistern mit

nächsten zwei Jahre direkt beim Anbieter. Die Anträge werden dann von diesem an ein neu geschaffenes Zulagenamt weitergeleitet. Dabei wird die Speicherung und Weitergabe einer Reihe von zusätzlichen Daten des Arbeitnehmers notwendig. Von dem neu geschaffenen Zulagenamt werden die Anträge geprüft und die Zulagen nach Genehmigung direkt beim Anbieter auf den geförderten Vertrag eingezahlt. Dieses Vorgehen gilt auch für Bezieher höherer Einkommen. Bei diesen wird die Zulage mit einem neuen Sonderausgabenabzug verrechnet.

Folgende Beiträge können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden:

2002 und 2003	= 525
2004 und 2005	= 1050
2007	= 1575
2008	= 2100

Auch bei der Förderung mit Sonderausgabenabzug werden zunächst die dargestellten Zulagen ausgezahlt. Dann überprüft das Finanzamt bei der Jahressteuererklärung im Weg der Günstigerprüfung, ob die gezahlten Zulagen oder die Sonderausgabenregelung für den Steuerpflichtigen die günstigere Variante ist. Analog der Regelung beim Kindergeld wird die erhaltene Zulage dann mit der Steuerzahlung aus der Jahressteuererklärung verrechnet.

3.3 Förderweg 3: § 40 b EStG

Beim Förderweg 3 handelt es sich um die bisher schon bestehende Pauschalierungsmöglichkeit für Zukunftssicherungsleistungen. Die Details wurden im Rahmen der bisher gültigen Rechtslage bereits dargestellt. Diese Altregelung wurde vom Gesetzgeber unverändert gelassen, so daß sie auch zukünftig nur für Pensionskassen und Direktversicherungen gilt. Der neue Pensionsfond bleibt außen vor. Ab dem Jahr 2008 ist zu beachten, daß die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung nur noch für reine Arbeitgeberbeiträge gilt. Die heute vielfach verwendeten Entgeltumwandlungsverträge werden in Kombination mit § 40 b EStG dann beitragspflichtig, wenn sie nicht angepaßt werden.

3.4 Die Kombinierbarkeit der Förderwege

Arbeitnehmer können im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zukünftig unterschiedlichen Durchführungs- und Förderwegen gegenüberstehen. Insbesondere beim Zusam-

mentreffen mehrerer Durchführungswege kann sich für den Arbeitnehmer die Frage nach der steuerlichen Auswirkung des Zusammentreffens und der Kombination von Beiträgen zur betrieblichen Altersversorgung stellen. Diese Frage ist leicht zu beantworten. Alle Förderwege sind ohne Einschränkungen miteinander kombinierbar und können beliebig und zusätzlich zu Direktzusagen oder Unterstützungskassen in Anspruch genommen werden.

Bei Pensionskassen können damit im Jahre 2002 voraussichtlich rd. 4.176 DM Beiträge über den ersten Förderweg, rd. 1.026 DM über den zweiten und bis zu 4.200 DM über den dritten steuerlich gefördert eingebracht werden. Damit stehen insgesamt rd. 9.400 DM zur Verfügung, bis ins Jahr 2008 steigt das förderfähige Volumen sogar auf über 12.000 DM an.

In vielen Fällen verfügt der Arbeitnehmer über mehr Fördermöglichkeiten als er zur Ab-

deckung seines Bedarfs an Altersvorsorge benötigt. Renten, die auf unverteuert eingezahlten oder durch Zulagen geförderten Beiträgen beruhen, sind grundsätzlich in voller Höhe zu versteuern. Renten, die auf versteuerten Beiträgen beruhen, bleiben dagegen grundsätzlich steuerfrei. Allerdings gibt es auch hierbei Detailregelungen (z.B. Ertragsanteilsbesteuerung), die man berücksichtigen sollte.

Förderwege 1 und 2

Die Leistungsseite besteht im Förderweg 2 steuerlich zwingend aus lebenslangen Rentenzahlungen. Diese sind in voller Höhe zu versteuern.

Im Förderweg 1 gilt für laufende Renten das gleiche wie im Förderweg 2. Die Besteuerung erfolgt in beiden Fällen als sonstige Einkünfte nach § 22 Abs. 5 EStG. In der Sozialversicherung besteht in beiden Fällen Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner. Neben laufenden Renten sind im Förderweg 1 grundsätzlich auch Kapitalabfindungen denkbar. Diese wären ebenfalls in voller Höhe nach

wege spürbar. Bei gleichen Beiträgen unterscheiden sich die Durchführungswege meist deutlich in Hinsicht auf die erzielte Rendite (unterschiedliche Leistungen bei gleichen Beiträgen), die Flexibilität des Versorgungswerks, seine Kostenstrukturen und die Sicherheit der einzelnen Vorsorgeformen. In der Vergangenheit gab für die Entscheidung hinsichtlich eines Durchführungsweges häufig die steuerliche Behandlung auf Arbeitnehmerseite den Ausschlag. Grund war die starke Auswirkung der steuerlichen Regelung auf die Nachsteuerrendite. Per Saldo führen die neuen Vorschriften des Altersvermögensgesetzes nun zu einer Angleichung der steuerlichen Rahmenbedingungen. Damit treten die betriebswirtschaftlichen Unterschiede - insbesondere hinsichtlich der Rendite - bei der Beurteilung von Versorgungswerken, zunehmend in den Vordergrund. Zugleich verbreitert sich das unter steuerlichen Gesichtspunkten relevante Angebot von Durchführungsweegen, und es kann im Einzelfall eine besser auf die individuellen Verhältnisse zugeschnittene Versorgungsregelung getroffen werden.

Für Beiträge an Pensionskassen stellt sich zusätzlich die Frage nach der Wahl des Förderweges zur Erreichung einer individuell idealen Beitragszahlung.

6. Die Auswahl des Förderweges bei Pensionskassenbeiträgen

Beiträge an Pensionskassen können ab 2002 auf drei Arten steuerlich gefördert werden. Die drei Alternativen haben für den Arbeitgeber und evtl. für jeden Arbeitnehmer

unterschiedliche steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen. Dabei kann für den einen Arbeitnehmer die Zulage interessanter sein, für den anderen die Sozialabgabenfreiheit.

In der öffentlichen Diskussion steht unter dem Begriff Förderrente der Förderweg 2 im Vordergrund. Dies ist darauf zurückzuführen, daß den kommerziellen Anbietern von Altersvorsorge der Förderweg 1 verwehrt ist. Betrachtet man die Kostenstruktur im Detail, fällt auf, daß Förderweg 2 häufig nicht die attraktivste Lösung ist. Vielmehr überwiegen regelmäßig die Nachteile aus der individuellen Besteuerung und der Sozialabgabenpflicht gegenüber den gezahlten Zulagen.

Während sich die Attraktivität der Förderwege für den Arbeitgeber relativ einfach aus den Kostenbestandteilen „Beitrag, Sozialversicherung und Pauschalsteuer“ ergibt, sieht das Kalkül aus Sicht des Arbeitnehmers erkennbar komplexer aus und ist insbesondere z.T. auch von anderen Faktoren abhängig.



deckung seines Bedarfs an Altersvorsorge benötigt.

Er kann in dieser Situation in bestimmten Grenzen die für ihn ideale Kombination der Beitragszahlung in der Altersversorgung gestalten. Da die ideale Auswahl nicht nur von der Leistungsseite, sondern auch von der Leistungsseite eines Durchführungs- bzw. Förderweges abhängt, ist aber die steuerliche Behandlung der Renten in den verschiedenen Förderwegen zu berücksichtigen.

4. Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungsseite

Hier gilt für die vorhandenen Altregelungen und die neuen Förderwege grundsätzlich das Korrespondenzprinzip. Renten, die auf unverteuert eingezahlten oder durch Zulagen geförderten Beiträgen beruhen, sind grundsätzlich

§ 22 Abs. 5 EStG zu versteuern. Aufgrund der Progressionstarife des deutschen Steuersystems unterlägen sie damit allerdings einer besonders hohen steuerlichen Belastung, die in der Regel prohibitiv sein dürfte.

Förderweg 3

Hier bleibt alles beim Alten. Die Leistungsseite kann aus Kapitalzahlungen und laufenden Renten bestehen. Letztere sind nur mit dem Ertragsanteil nach § 22 Abs. 1 EStG zu versteuern. Auch hier besteht u.U. Zahlungspflicht im Rahmen der Krankenversicherung der Rentner. Eine Kapitalabfindung von Leistungen aus pauschal versteuerten Beiträgen oder nicht geförderten Altverträgen bleibt weiterhin steuerfrei.

5. Auswirkungen auf Durchführungswege

Die steuerlichen Neuregelungen verändern die Attraktivität der einzelnen Durchführungs-



Vergleich der Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge

Jahresbeitrag 4 % vom Bruttoeinkommen – gültig ab 2008
Steuerklasse 3 – 2 Kinder

Brutto- einkommen DM / Jahr	Riester	§ 3 Ziffer 63 EStG		§ 40 b EStG
	Förderung	Steuer- und SV-Ersparnis AN	Steuer- und SV-Ersparnis AN und AG	Steuer- und SV-Ersparnis AN und AG
	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr
10.000	1.320	85	170	80
20.000	1.320	170	340	160
30.000	1.320	255	510	240
40.000	1.320	604	944	584
50.000	1.320	899	1.324	874
60.000	1.320	1.136	1.646	1.106
80.000	1.320	1.685	2.365	1.645
100.000	1.320	2.217	3.067	1.865
200.000	1.546	2.122	2.122	977

Steuerklasse 1 – ein Kind

Brutto- einkommen DM / Jahr	Riester	§ 3 Ziffer 63 EStG		§ 40 b EStG
	Förderung	Steuer- und SV-Ersparnis AN	Steuer- und SV-Ersparnis AN und AG	Steuer- und SV-Ersparnis AN und AG
	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr
10.000	660	85	170	80
20.000	660	170	340	160
30.000	660	506	821	551
40.000	660	826	1.166	806
50.000	660	1.107	1.532	1.082
60.000	660	1.418	1.928	1.388
80.000	1.002	2.075	2.755	2.035
100.000	1.439	2.855	3.705	2.623
200.000	1.722	2.310	2.310	1.122

Steuerklasse 1 – ohne Kinder

Brutto- einkommen DM / Jahr	Riester	§ 3 Ziffer 63 EStG		§ 40 b EStG
	Förderung	Steuer- und SV-Ersparnis AN	Steuer- und SV-Ersparnis AN und AG	Steuer- und SV-Ersparnis AN und AG
	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr
10.000	300	85	170	80
20.000	300	170	340	160
30.000	300	607	862	592
40.000	414	830	1.170	810
50.000	564	1.113	1.538	1.088
60.000	732	1.114	1.624	1.394
80.000	1.122	2.084	2.764	2.044
100.000	1.585	2.867	3.717	2.652
200.000	1.724	2.309	2.309	1.853

Steuerklasse 3 – ein Kind

Brutto- einkommen DM / Jahr	Riester	§ 3 Ziffer 63 EStG		§ 40 b EStG
	Förderung	Steuer- und SV-Ersparnis AN	Steuer- und SV-Ersparnis AN und AG	Steuer- und SV-Ersparnis AN und AG
	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr	DM / Jahr
10.000	960	85	170	80
20.000	960	170	340	160
30.000	960	255	510	240
40.000	960	604	944	584
50.000	960	936	1.361	911
60.000	960	1.145	1.655	1.115
80.000	1.084	1.699	2.379	1.659
100.000	1.358	2.234	3.084	2.009
200.000	1.596	2.147	2.147	1.490

Aus den Beispielen zeichnet sich eine Reihe von Wirkungsmechanismen ab. Sehr niedrige Einkommen profitieren am stärksten von § 10 EStG a (Förderweg 2). Dieser wird zudem um so interessanter, je höher die Zahl der Kinder ist. Mit zunehmenden Einkommen überwiegen jedoch schnell die Vorteile des Förderweges 1 (§ 3 Nr. 63 EStG) durch Wegfall von Steuer und Sozialversicherung. Die Attraktivität des Förderweges 3 zeigt sich bei sehr hohen Einkommen, die Vorteile auf der Leistungsseite sind aber im Rahmen einer einfachen Übersicht nicht vollständig abbildbar. Die Pauschalsteuerregelung ist jedoch besonders dort interessant, wo der Beginn der Rentenzahlung kurz bevorsteht.

Wie erfolgt nun die Festlegung eines Förderweges? Handelt es sich bei den Beiträgen an Pensionskassen um eine echte Arbeitgeberleistung, so kann der Arbeitgeber Förderweg 1 wählen. Damit spart er Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge ein, die bei einer gleich hohen Barauszahlung im Rahmen des Gehaltes an den Arbeitnehmer anfallen würden. Eine Pauschalversteuerung kann er ebenfalls wählen, auch wenn sie im Einzelfall für ihn teurer ist.

Soweit die Beiträge an die Pensionskasse aus einer Entgeltumwandlung stammen, ist dagegen im Betriebsrentengesetz geregelt, daß der Arbeitnehmer auf einer individuellen Versteuerung und Verbeitragung bestehen kann. Mit dieser Neuregelung soll verhindert werden, daß der Arbeitgeber die für ihn sozialversicherungsrechtlich attraktivere Versteuerung im Rahmen des Förderweges 1 wählt. Keine klare Regelung ist für die Wahl des Förderweges 3 erkennbar. Da dies mit einer Pauschalversteuerungspflicht auf Seiten des Arbeitgebers verbunden ist, dürfte ein individueller Anspruch des Arbeitnehmers zukünftig allenfalls bei Ausgleich der Pauschalsteuer auf dem Verhandlungsweg durchsetzbar sein.

Insgesamt entsteht der Eindruck, daß die Wahl des Förderweges weniger von rechtlichen Vorschriften, als vom Ergebnis individueller oder kollektiver Verhandlungen zwischen den Beteiligten abhängt. Besonderes Gewicht kommt dabei augenblicklich den Tarifparteien zu. Für kollektive Abschlüsse ist u.E. zu empfehlen, zunächst Förderweg 1 auszuschöpfen. Sofern die Beitragszahlung darüber hinaus geht, spricht vieles dafür, Rücksichtnahme auf die Leistungsseite zu nehmen und Förderweg 3 zu wählen. Förderweg 2 kann dann für die Fälle offenbleiben, in denen ein noch höheres Versorgungsniveau angestrebt wird.

Erste vorliegende Tarifabschlüsse sehen für die Altersversorgungsleistungen vor, daß Förderweg 1 gewählt wird und den Arbeitnehmern ein Wahlrecht auf Förderweg 2 eingeräumt wird. Zum Ausgleich der Sozialabgaben wird der Anspruch des Arbeitnehmers bei Ausübung des Wahlrechts um einen bestimmten Prozentsatz gemindert (z.B. 10 %).

Für die Pensionskassen bedeuten die verschiedenen Förderwege, daß sie sich auf die verschiedensten Wünsche ihrer Kunden einstellen müssen und die organisatorischen Voraussetzungen für das Angebot der verschiedenen Förderwege schaffen müssen. Die Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft hat kurz nach Veröffentlichung des Altersvermögensgesetzes ein Projekt aufgesetzt, um Anfang 2002 entsprechend auf die Wünsche ihrer Mitglieder reagieren zu können.

Förderweg 1 führt auf der Beitragsseite zur Ersparnis an Steuer- und Sozialabgaben.

Diese fallen bei Förderweg 2 an, werden aber durch Zahlung von Zulagen kompensiert. Die Zulagen sind nicht rein gehaltsabhängig, sondern hängen auch vom Ehestand und der Kinderzahl ab. Der im Förderweg 2 mögliche Sonderausgabenabzug hängt in seiner Attraktivität sogar vom Gesamteinkommen des Arbeitnehmers ab. Förderweg 3 ist auf der Beitragsseite durch Pauschalsteuern belastet, er hat aber deutliche Vorteile auf der Leistungsseite. So bietet er als einziger Förderweg eine weitgehende Steuerfreiheit der Rente, insbesondere durch die Kapitalisierungsmöglichkeit.

Aus dieser allgemeinen Analyse der Einflußfaktoren einer idealen Beitragsgestaltung wird deutlich, daß auf der Arbeitnehmerseite ein Königsweg nicht existiert. Vielmehr hängt die Gestaltung von Beitragshöhen und Förderwegen stark von den individuellen Verhältnissen eines jeden Arbeitnehmers ab.

Um dennoch gewisse Anhaltspunkte zu erhalten, kann man ausgewählte Beispielfälle analysieren. Die beigefügten Tabellen zeigen die Höhe der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorteile der drei Förderwege auf. Dabei wird beim Förderweg 1 zwischen der Variante „Arbeitnehmer allein und Vorteile Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen“ unterschieden. Förderweg 3 ist von vornherein unter Berücksichtigung der Pauschalsteuer beim Arbeitgeber berechnet.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft VVaG

Redaktion:

Reinhold Diels, Andreas Fritz

Info & Kontakt:

Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft
Am Mühlenberg 14, 47051 Duisburg
Telefon 02 03/992 19-0
Telefax 02 03/992 19-49

Harz 51, 06108 Halle/Saale
Telefon 03 45/3 88 15 58
Telefax 03 45/2 90 68 03

Internet: <http://www.pkdw.de>
e-Mail: info@pkdw.de